

HAUSAUFGABENKONZEPT

Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten.

Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen.

Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(aus: Grundsätze für die Hausaufgaben im Rahmen eines schuleigenen Konzepts § 129 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz)

Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

(Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 35 /5

Je nach Jahrgangsstufe, Fach und Unterrichtskonzeption übernehmen die Hausaufgabenstellungen folgende Funktionen:

- ❖ Übung, Anwendung und Sicherung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischen Techniken
- ❖ Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen
- ❖ Vorbereitung sowie Unterstützung bestimmter Unterrichtsschritte
- ❖ Informationsbeschaffung für bestimmte Unterrichtsabschnitte

Zeitlicher Umfang für Hausaufgaben

Der einheitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben **bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag** soll im Durchschnitt folgende Richtwerte nicht überschreiten:

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 : **30 Minuten**

In den Jahrgangsstufen 3 und 4: **45 Minuten**

Aufgaben

LehrerInnen ...

- erklären die Hausaufgaben.
- stellen die Hausaufgaben so, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können, evtl. differenziert für Schüler mit besonderen Fähigkeiten bzw. besonderen Schwierigkeiten
- planen Zeit zum Aufschreiben der Hausaufgaben ein.
- benutzen gut verständliche Symbole.
- beziehen die Hausaufgaben in den Unterricht ein und kontrollieren regelmäßig zumindest stichprobenweise
- informieren die Eltern über vergessene oder unvollständige Hausaufgaben
- geben bei Bedarf den Eltern Rückmeldung bei auffälligen Schwierigkeiten.
- beziehen die Hausaufgaben in die Bewertung des Arbeitsverhaltens ein.

Schüler und Schülerinnen ...

- notieren oder kennzeichnen die Hausaufgaben.
- passen bei der Erklärung auf und fragen bei Unklarheiten nach.
- achten darauf, alle nötigen Materialien mitzunehmen.
- fertigen die Hausaufgaben selbstständig und sorgfältig an.
- geben Auskunft, wenn die Aufgaben nicht fertig wurden und zeigen ihr Hausaufgabenheft bei Einträgen vor.
- arbeiten vergessene Hausaufgaben zum nächsten Tag nach.

Betreuungspersonen (ESB/HORT/Hausaufgabenhilfe) ...

- sorgen für einen ruhigen Arbeitsplatz.
- erklären in Ausnahmefällen noch einmal.
- vergewissern sich, ob **alle** Aufgaben erledigt wurden.
(keine vollständige Überprüfung auf Richtigkeit).
- notieren im Hausaufgabenheft, wenn die Hausaufgaben nicht vollständig bearbeitet wurden oder wenn das Kind inhaltliche Schwierigkeiten hatte.

Eltern ...

- sorgen für einen ruhigen Arbeitsplatz.
- achten auf ordentliche Heftführung.
- überprüfen, ob Hausaufgaben bearbeitet wurden.
- sorgen dafür, dass mündliche Hausaufgaben wie tägliches Lesen, Kopfrechnen, 1x1, Informationen sammeln, ... durchgeführt werden.
- überprüfen, ob die Materialien (z.B. Bücher, Hefte, Schere, Kleber, etc.) vollständig vorhanden sind.
- halten die Kinder an, den Schulranzen aufzuräumen.
- achten dabei darauf, dass der Zeitrahmen (siehe Rechtsgrundlage) nicht deutlich überschritten wird.
- zeichnen gegebenenfalls Rückmeldungen der Lehrerinnen oder Betreuer ab.
- geben den LehrerInnen Rückmeldung, wenn das Kind inhaltliche oder zeitliche Schwierigkeiten hatte.

Folgende Hausaufgaben - Kürzel werden von den Lehrkräften verwendet:

	Elternpost	
	Lesen	
D	Deutsch	
P-B	Pustebume	Sprachbuch/Lesebuch
AH	Arbeitsheft	
AB	Arbeitsblatt	
	<u>Blubberheft</u>	Rechtschreibheft
M	Mathe	
SU	Sachkunde	
E	Englisch	
	Musik	

Die Schulkonferenz beschließt auf dieser Grundlage Grundsätze für die Hausaufgaben im Rahmen eines schuleigenen Konzepts (§ 129 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz).

Die Klassenkonferenz oder die Lehrkräfte einer Lerngruppe stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab (§ 135 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz).